

Amt für Zuwanderung und Integration, Integrationsabteilung

Regelung für die Anerkennung einer Verwaltungskostenpauschale im Fördermittelverfahren des Amtes für Zuwanderung und Integration, Integrationsabteilung

Gültig ab 01.07.2016



§ 1

Durch die Verwaltungspauschale abgegoltene Kosten

Mit der Verwaltungskostenpauschale sind folgende Kosten abgegolten:

1. Dem Projekt zurechenbare anteilige Kosten der übergeordneten Leitung, Steuerung und Kontrolle des Projekts etwa durch Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder, also keine Kosten der unmittelbaren Leitung, Steuerung oder Kontrolle des Projektes.
2. Dem Projekt zurechenbare anteilige Kosten für Aufgaben der allgemeinen Organisationsbuchhaltung, der jährlichen Rechenschaftslegung über die Finanzen der Organisation einschließlich möglicher damit verbundener Beratungskosten, soweit es sich nicht um eigene, klar abgrenzbare und nachgewiesene Kosten der Projektbuchhaltung handelt.
3. Dem Projekt zurechenbare anteilige Kosten der Kommunikation für Telefon, E-Mail, Internet, Briefkorrespondenz und Porto, soweit nicht im Projekt klar nachweisbare Kosten für besonders umfangreiche Kommunikations-Aktionen entstehen, wie etwa die telefonische oder briefliche Befragung größerer Adressatenkreise.
4. Dem Projekt zurechenbare anteilige Kosten für Büroausstattung und Büromaterial, wie etwa Büro-Kleingeräte, Stifte, Papier, Druckerpatronen und sonstiges Verbrauchsmaterial.
5. Dem Projekt zurechenbare Arbeitgeber-Kosten aus Berufsgenossenschaftsbeiträgen und Personalkosten-Umlagen, soweit sie nicht als direkt zurechenbare Personalkosten des Projektes nachgewiesen werden.
6. Dem Projekt zurechenbare anteilige Raumkosten, soweit sie nicht als direkt zurechenbare Arbeitsplatzkosten oder Mietkosten geltend gemacht werden.

§ 2

Bezugsbasis der Verwaltungskostenpauschale

Die Verwaltungskostenpauschale bezieht sich prozentual auf die Summe der Personalkosten, Sachkosten und Verwaltungskosten (Gesamtkosten) des zu fördernden Projekts/der zu fördernden Maßnahme entsprechend dem Kosten- und Finanzierungsplan im Fördermittelantragsformular des Amts für Zuwanderung und Integration. Dabei wird für die Berechnung der Verwaltungskostenpauschale von einer Gleichverteilung der anfallen Kosten über die gesamte Projektlaufzeit ausgegangen, unabhängig vom tatsächlichen zeitlichen Anfall der Einzelkosten.



§ 3 Höhe der Verwaltungskostenpauschale

- (1) Es werden zwischen 7 und 14 Prozent der Personal, Sach- und Verwaltungskosten (Gesamtkosten) des Projektes/der Maßnahme als Verwaltungskostenpauschale anerkannt. Eine Überschreitung dieser Spanne ist nicht zulässig und wird nicht als förderfähig anerkannt.
- (2) Die Höhe der gewährten Verwaltungskostenpauschale richtet sich nach dem für die Durchführung des Projektes erforderlichen Verwaltungsaufwand und ist von dem Antragsteller/der Antragstellerin zu begründen.

Impressum:

Landeshauptstadt Wiesbaden, Der Magistrat, Amt für Zuwanderung und Integration, - Integrationsabteilung -

Alcide-de-Gasperi-Straße 2, 65197 Wiesbaden, E-Mail: integration@wiesbaden.de, Tel.: 06 11 / 31 44 32, Stand: 07/2016